

Federführender Bereich		Beteiligte Bereiche			
Ratsbüro		- 32 -		- 30 -	
Vorlage für Rat					
<u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen) Bildung und Besetzung eines Wahlausschusses					
Namenszeichen des federführenden Bereichs			Namenszeichen Beteiligte Bereiche		
Sachbearbeiter/in	Leiter/in	Datum	- 32 -	- 30 -	
		03.06.2014			
Namenszeichen					
I/10	Fachdezernent	Kämmerer	Bürgermeister		
Bearbeitungsvermerk					

# STADT WESSELING

Der Bürgermeister

Vorlagen-Nr.: 99/2014

Sachbearbeiter/in: Frau Hilger/  
Herr Meerwein  
Datum: 03.06.2014

öffentlich

nichtöffentlich

## Beratungsfolge:

Rat

## Betreff:

Bildung und Besetzung eines Wahlausschusses

## Beschlussentwurf:

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und ... Beisitzern.

Als Beisitzer werden gewählt:

Als Stellvertreter werden gewählt:

## **Sachdarstellung:**

### **1. Problem**

Gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die vom Rat zu wählen sind. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

### **2. Lösung**

Die Wahl der Beisitzer erfolgt gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW entweder

- a) durch den einstimmigen Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlages oder
- b) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang .

Der Ausschussvorsitzende ist gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KWahlG der Bürgermeister als Wahlleiter. Sein Vertreter im Amt ist stellvertretender Wahlleiter und somit stellvertretender Ausschussvorsitzender. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KWahlG können der Bürgermeister und seine Vertreter im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter sein; an ihre Stelle treten die jeweiligen Vertreter im Amt.

Nach § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) soll für jeden Beisitzer des Wahlausschusses ein Stellvertreter gewählt werden.

### **3. Alternativen**

Keine

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Keine